

# BESCHLUSS

---

des 75. Ord. Bundesparteitages der FDP, Berlin, 28. April 2024

---

## Einschränkungen minimieren, Streikrecht reformieren!

Die Tarifautonomie repräsentiert für uns Freie Demokraten ein grundlegendes Prinzip in Deutschland, welches über viele Jahrzehnte hinweg Stabilität gewährleistet und einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschaffen hat. Als ultimatives Mittel beinhaltet dies auch die nach gängiger Auslegung des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) geschützte Koalitionsfreiheit, die die Befugnis zu Arbeitskampfmaßnahmen wie dem Streikrecht der Gewerkschaften als Instrument zum Zweck des Abschlusses von Tarifverträgen einschließt.

Als Freie Demokraten gilt für uns dabei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Den Unmut der Bevölkerung über die Intensivierung und Kurzfristigkeit von Streiks in der kritischen Infrastruktur, dabei insbesondere im Eisenbahnverkehr, verstehen wir und sehen daher den Bedarf zu einer Reform der Gesetzgebung. Ziel muss es sein, das Streikrecht zu stärken und im selben Schritt die Auswirkungen für die Bevölkerung zu minimieren.

Die Reform des Arbeitskampfrechts im Eisenbahn- und Luftverkehr (einschließlich der Infrastruktur) und in bestimmten Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV, Versorgung mit Energie und Wasser) soll folgende Eckpunkte enthalten:

- **Ankündigungsgebot:** insbesondere Unternehmen sowie Pendlerinnen und Pendler benötigen Zeit, um sich auf die Einschränkungen einzustellen. Arbeitskampfmaßnahmen sollen nur zulässig sein, wenn diese mindestens 96 Stunden vor Beginn des Streiks mit voraussichtlicher Dauer der Maßnahme angekündigt werden.
- **Verhältnismäßigkeit:** Warnstreiks vor dem endgültigen Scheitern der Tarifverhandlungen sollen zwei Kalendertage pro Monat nicht überschreiten dürfen.
- **Obliegenheit zur Schlichtung:** Im Falle des Scheiterns der Tarifvertragsverhandlungen sollen vor der Ausrufung eines Arbeitskampfes die Tarifparteien verpflichtet werden, ein Schlichtungsverfahren zu durchlaufen.
- **Sicherung der Grundversorgung:** Auch während eines Arbeitskamps dürfen Grundversorgung und Notfallvorsorge nicht gefährdet werden.